

Haushaltssatzung
der Stadt
Königsbrunn
Landkreis Augsburg
für das
Haushaltsjahr
2025

Aufgrund des Art. 63 ff. der Gemeindeordnung erlässt die
Stadt Königsbrunn nachstehende

Haushaltssatzung:

§ 1

Der als Anlage beigefügte Haushaltsplan für das o.g. Haushaltsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

1. im Ergebnishaushalt mit

dem Gesamtbetrag der Erträge von	63.544.340,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen von	65.171.934,00 EUR
und dem Saldo (Jahresergebnis) von	- 1.627.594,00 EUR

a) aus laufender Verwaltungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	62.249.045,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	59.496.584,00 EUR
und einem Saldo von	2.752.461,00 EUR

b) aus Investitionstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	8.548.000,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	16.606.650,00 EUR
und einem Saldo von	- 8.058.650,00 EUR

c) aus Finanzierungstätigkeit mit

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen von	0,00 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen von	2.875.830,00 EUR
und einem Saldo von	- 2.875.830,00 EUR

d) und dem Saldo des Finanzhaushalts von - 8.182.019,00 EUR

ab.

Der als Anlage beigefügte Wirtschaftsplan der Stadtwerke für das Wirtschaftsjahr 2025 wird hiermit festgesetzt; er schließt

im	Erfolgsplan	in den Erträgen und Aufwendungen mit	5.412.000,00 EUR 6.140.327,00 EUR
und im	Vermögensplan	in den Einzahlungen und Auszahlungen mit	5.175.273,00 EUR 6.583.206,00 EUR
ab.			

§ 2

1. Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen des Finanzplanes wird auf **0,00 EUR** festgesetzt.
2. Der Gesamtbetrag der **Kreditaufnahmen** für Investitionen von Ausgaben nach dem Vermögensplan der Stadtwerke wird auf **5.000.000,00EUR** festgesetzt.

§ 3

1. Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** im Finanzplan wird auf **0,00 EUR** festgesetzt.
2. Der Gesamtbetrag der **Verpflichtungsermächtigungen** im Vermögensplan der Stadtwerke wird auf **0,00 EUR** festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze (Hebesätze) für nachstehende Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

Grundsteuer A	für die land – und forstwirtschaftlichen Betriebe	390 v. H.
Grundsteuer B	für die Grundstücke	390 v. H.
Gewerbesteuer		350 v. H.

§ 5

1. Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Haushaltsplan wird auf **8.000.000,00 EUR** festgesetzt.
2. Der Höchstbetrag der **Kassenkredite** zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben nach dem Wirtschaftsplan der Stadtwerke wird auf **700.000 EUR** festgesetzt.

§ 6

Weitere Festsetzungen werden nicht vorgenommen.

Diese Haushaltssatzung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft.

Königsbrunn, 11.03.2025

Stadt Königsbrunn

Franz Feigl
Erster Bürgermeister